

S. VI. Alle Quatember, oder aufs wenigst im halben Jahr einmal, sollen unsere Forstmeister und Forster jedes Orts, mit unsern dero Ends Beamten, sich eines Straftags vergleichen: darauf die, so im selben Quartal, oder halben Jahr, vor dem Straftag gepfändet, oder sonst straffbar befunden, erfordert, und ihnen in denen Fällen, so in dieser unserer Ordnung ausgedruckt, die darbey benannten Pben, in denen Fällen aber, so hierinn nicht benennt, nach Gelegenheit jeder Verwüfung, gebührliche Straffen auferlegt, und durch unsere Beamte alsbald unnachlässlich eingebracht, und uns verrechnet werden.

Da diese Ordnung nicht jedes Amts in allen Puncten statt haben möcht.

S. VII. Dieser unser Ordnung solle durchaus in unserm Fürstenthum der obern Pfalz von männiglich gehorsamlich nachgegangen, und bey den obbenannten und andern Pbenen, (die wir uns auf die Fall, so hierinn nicht ausgedruckt, vorbehalten) gelebt werden.

Wo aber in einem oder dem andern Amt, von wegen Ungleichheit der Wälder, Revieren, oder anderer rechtmäßiger Ursachen, solche unsere Ordnung in einem oder mehr Puncten, je nicht allerdings statt haben wollte, oder könnte: sollen un-

sere Beamte derselben Ende solches, neben unterschiedlicher genugsamer Ausführung derselben Ursachen, zu unserm General-Baudirectorio berichten, von danne fernern Bescheids erwarten, und für sich selbst, ohne erlangten Bescheid, im wenigsten kein Nachsehen oder Aenderung gestatten, noch fürnehmen, als lieb ihnen sey unser Ungnad und Straff zu vermeiden.

Daß die Landsässen, Stadt, und Markt, auf ihren Wäldern, diese Ordnung auch anrichten sollen.

S. VIII. Damit auch in unserm Fürstenthum dem überbeschwerlichen ganz nachtheiligen Holzmangel desto ehe gesteuert, erfordert die hohe unvermeidliche Nothdurft, daß nicht allein auf unsern selbst, sonder auch unserer Landsässen, Stadt, und Markt zugehörigen Wäldern und Hölzern, wohl zugesehen, denselben mit Hügung, und in ander Wege nützlich vorgestanden werde.

Als befehlen wir hiemit, daß sie diese unsere Ordnung auf denselben ihren Wäldern und Hölzern fürderlich an- und in das Werk richten, und darob mit allen Fleiß, und ernstlicher Straff halten, damit diesfalls eines dem andern die Hand biete, und hierinn allenthalben, so viel möglich, Gleichheit gehalten werde.

## CCLII.

Verordnung, wegen der Gerichtbarkeit über die Salzfuhrleute, vom 18. December, 1694.

1694. **N**achdem die Salzverschleiß durch die ordinari Fuhren, auch uneracht des öftermaligen Aufboths, nicht mehr bestritten werden kann, und dahero nöthig seyn will, ein eignes Gefährt von 30. Wägen, mit Ochsen bespannt, anzustellen, deren die Helfte zu Wasserburg, und die übrige zu Traunstein beygeschafft werden solle, welches auffer der nöthigen Rasttügen stäts auf dem Land zu bleiben hat, wozu auch in die 40. Knecht vonnöthen seyn: als ist dem Salzmayr zu Traun-

stein, und dem Beamten zu Wasserburg die Niedergerichtsbarkeit dergestalt darüber eingeräumt worden, daß, wann sie in Loco, oder in Fällen, so ihrer Verrichtung anhängig, und nicht in das Malesis einschlagten, etwas verbrochen, als dann die Bestrafung dem Salzmayr zu Traunstein, über die traunsteinische, und dem Salzbeamten zu Wasserburg über die wasserburgische Salzfuhrknecht zustehen solle. Den 13. December, Anno 1694.

## CCLIII.

Churfürstlicher Befehl an die Regierung Amberg, wegen der Berggerichtbarkeit zu Bodenwehr. Den 25. Febr. 1695.

1695. **M**aximilian Emanuel, Churfürst re. von 6. Augusti fertigen Jahres, um weis-  
Liebe Getreue! auf euren unter-  
thänigsten Anfrags = Bericht len sich die Beamte bey dem Eisenhütten-  
werk zu Bodenwehr nicht nur auf dem  
Ham

⊕ ⊕ ⊕ ⊕ ⊕ ⊕ ⊕